Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2008 Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 15. Dezember 2008 Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## **Resolution 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat.

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008 und 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008,

nach wie vor zutiefst besorgt über die drastische Zunahme der Vorfälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias in den vergangenen sechs Monaten und über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia darstellen, und feststellend, dass die seeräuberischen Angriffe vor der Küste Somalias ausgeklügelter und gewagter geworden sind und sich geografisch ausgeweitet haben, wovon insbesondere die Entführung der Sirius Star 500 Seemeilen vor der Küste Kenias und spätere, erfolglose Versuche weit vor der Ostküste der Vereinigten Republik Tansania zeugen,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Initiativen der Regierungen Ägyptens und Kenias, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung wirksamer Maßnahmen mit dem Ziel, die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle vor der Küste Somalias sowie ihre Ursachen und die dafür eingesetzten Mittel zu bekämpfen, und die Notwendigkeit betonend, dass die derzeit durchgeführten wie auch die künftigen Einsätze zur Bekämpfung der Seeräuberei ihre Tätigkeit wirksam koordinieren,

mit Besorgnis feststellend

schließlich der langfristigen Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia, gewährleistet werden kann und welche Koordinierungs- und Führungsrolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht möglicherweise übernehmen können, um die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu mobilisieren, in einem spätestens drei Monate nach Verabschiedung der Resolution 1846 (2008) vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs im Einzelnen zu beschreiben sein werden;

- 5. ermutigt alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias bekämpfen, außerdem, die Schaffung eines Zentrums in der Region zur Koordinierung der für Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias relevanten Informationen zu erwägen, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die regionalen Kapazitäten zu erhöhen, um wirksame Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>80</sup> zu schließen und das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>89</sup> und andere einschlägige Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten in der Region sind, durchzuführen, um Straftaten der Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
- 6. *ermutigt* in Reaktion auf das Schreiben der Übergangs-Bundesregierung vom 9. Dezember 2008 die Mitgliedstaaten, auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See zukommt, und beschließt, dedbeschlie Staaten undht mer

Munition, die sie verwenden, ermöglicht und teilweise zur außergewöhnlichen Zunahme der Seeräuberei beigetragen hat<sup>87</sup>;

- 10. bekräftigt, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 9. Dezember 2008 erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;
- 11. bekräftigt, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Waffen und das militärische Gerät finden, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 6 ergreifen;
- 12. fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsund der Versicherungsindustrie sowie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auch
  weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste
  Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen
  unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Hand-